

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lübeck, 09.03.2015

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen für alle Bestellungen und Verträge, bei denen LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruchs von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK bedarf es nicht.
- (3) Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

§ 2 Bestellung

- (1) An eine Bestellung ist LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK nur gebunden, wenn sie schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) erfolgt.
- (2) Die den Anfragen oder Bestellungen von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK beigefügten Behelfe wie z.B. Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithographien oder Proben bleiben Eigentum von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK und dürfen nur für Zwecke von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK verwendet werden. Sie sind LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über ihr Verlangen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe.
- (3) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) leistet LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

§ 3 Lieferung/Leistung

- (1) Liefer-/Leistungszeitpunkt ist der von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.
- (2) LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (3) Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungszeitpunkt).

LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zu-

rückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungszeitpunkt anzunehmen.

- (4) LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/Leistungen abzulehnen.
- (5) LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.
- (6) Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungserzeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.

Der Vertragspartner hält LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte, insbesondere Kunden von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK oder Behörden, gegen LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK geltend machen, weil der Vertragspartner LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.

- (7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK oder ein Kunde von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der Verordnungen EG-1935/2004 und EG-1907/2006 (REACH) gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebende Werte.
- (8) Bei Verzug des Vertragspartners ist LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10%, zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

§ 4 Transport

- (1) Der Vertragspartner hat die Versandvorschriften von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK sowie des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben. Der Vertragspartner hat LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK mit der Lieferung alle erforderlichen Konformitätserklärungen, insbesondere jene nach der Verordnung EG-1935/2004 zu übergeben.
- (2) Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

§ 5 Liefer-/Leistungsort, Gefahrenübergang

- (1) Mangels anderer Vereinbarung ist Liefer-/Leistungsort jener Betrieb von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist.
- (2) Mangels anderer Vereinbarung geht die Gefahr erst nach Abladung der Ware am Lieferort und Übergabe einer sonstigen Leistung am Leistungsort über.

§ 6 Preise, Rechnung und Zahlung

- (1) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.
- (2) In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK anzuführen.
- (3) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Mangelfreie Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto.
- (5) Die Verzugszinsen betragen 4% p.a.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie maßgeblichen Vorschriften (z.B. den Verordnungen EG-1935/2004 und EG 1907/2006) und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK wird ausdrücklich abbedungen.
- (3) Der Vertragspartner ist nach Wahl von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK eine Preisminderung zu gewähren.
- (4) In dringenden Fällen ist LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung /Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos. Er hat LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK Stillschweigen zu bewahren und alle von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK erhaltenen Informationen auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

§ 10 Werkzeuge und sonstige Teile

- (1) Von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK beigestellte oder ganz oder teilweise auf Kosten von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK hergestellte Werkzeuge bleiben Eigentum von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK oder sind LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK auf Verlangen ins Eigentum zu übertragen. Sie dürfen nur für Waren verwendet werden, die für LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK hergestellt oder an LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK ab.
- (2) Der Vertragspartner hat die Werkzeuge auf eigene Kosten zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK unverzüglich zu melden.
- (3) Der Vertragspartner hat die Werkzeuge auf Verlangen von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK auf seine Kosten unverzüglich zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Werkzeuge.
- (4) Auch von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK beigestellte sonstige Teile bleiben Eigentum von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK. Werden diese Teile vermengt oder verarbeitet, erwirbt LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Teile (Anschaffungskosten) zu den anderen vermengten oder verarbeiteten Sachen.

Der Vertragspartner hat diese Teile unentgeltlich und nach den Vorgaben von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK gesondert zu lagern und zu verwalten und deutlich erkennbar als LÜBECKER KUNSTSTOFFWERKs Eigentum zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat diese Teile außerdem so rechtzeitig zu bestellen und so ausreichend vorzuhalten, dass er seinen Lieferverpflichtungen gegenüber LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK pünktlich und vollständig nachkommen kann.

Auch beigestellte sonstige Teile dürfen nur für Waren oder Leistungen verwendet werden, die für LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK hergestellt oder an LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK geliefert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Teile zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK ab.

Misslingt die Herstellung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise, hat der Vertragspartner von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK beigestellte sonstige Teile, welche er für die misslungene Herstellung verwendete, zu bezahlen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Der Vertragspartner haftet LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung /Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen. Ansprüche aus Produkthaftung stehen LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK auch dann zu, wenn LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Er hat LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Änderung von (Werk)Stoffen etc., Produktionseinstellung

- (1) Der Vertragspartner hat LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach LÜBECKER KUNSTSTOFFWERKS vorheriger schriftlicher Freigabe ändern. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen oder Rezepturen hat er LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK unaufgefordert eine neue Konformitätserklärung vorzulegen.
- (2) Der Vertragspartner hat LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK mindestens sechs Monate vor Einstellung der Produktion LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK betreffender Teile oder einer Betriebseinstellung schriftlich zu informieren, um LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK die Gelegenheit einer ausreichenden Bevorratung zu geben.

§ 13 Haftungsausschluss Mindestlohngesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Zahlung des jeweils anwendbaren Mindestlohns und zur Erfüllung sonstiger Zahlungsansprüche auf Grundlage des Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmerentendegesetzes. Diese Pflicht schließt die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns ein.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn sowie von sämtlichen Ansprüchen, die im Falle des Verstoßes des Auftragnehmers geltend gemacht werden, freizustellen. Die Freistellung besteht auch für den Fall, dass der Auftraggeber durch Mitarbeiter des durch den Auftragnehmer eingesetzten Unter-Auftragnehmers nach dem Mindestlohngesetz in Anspruch genommen wird.

- (3) Soll ein Unter-Auftragnehmer durch den Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung beauftragt werden, ist die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers vor dessen Beauftragung einzuholen. Ist diese Genehmigung erfolgt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Unter- Auftragnehmer ebenfalls die in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen zum Mindestlohn aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.
- (4) Für den Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach einer erfolglosen Abmahnung fristlos zu kündigen. Daneben ist er berechtigt, fällige Zahlungen des Auftragnehmers zurückzubehalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache.

LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK ist jedoch in beiden Fällen berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

- (4) Ist der Vertrag auch in Englisch errichtet, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der englische Text maßgebend.
- (5) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
- (6) Der Vertragspartner darf LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK und/oder seine Lieferung/Leistung für LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK nur nach LÜBECKER KUNSTSTOFFWERKS vorheriger schriftlicher Zustimmung zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.
- (7) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass LÜBECKER KUNSTSTOFFWERK seine Daten EDV-mäßig (automationsunterstützt) erfasst und verarbeitet.